



Beschluss des Stadtrats

vom 4. September 2024

GR Nr. 2024/288

Nr. 2455/2024

Schriftliche Anfrage von Derek Richter, Stephan Iten und Roger Bartholdi betreffend Blockierung ausländischer Fahrzeuge mit einer Wegfahrsperre, gesetzliche Grundlagen, betroffene Fahrzeuge mit Schweizer Immatrikulation, Bemessung des Geldbetrags für die Fahrzeuge, Angaben zur Fahrzeugliste und zu den Identifikationsmerkmalen sowie Absprache der Praxis mit der Datenschutzstelle

Am 12. Juni 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Derek Richter, Stephan Iten und Roger Bartholdi (alle SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/288, ein:

Laut Medienberichten werden ausländische Fahrzeuge mit einer Wegfahrsperre blockiert, wenn diese ab einem «gewissen Geldbetrag» auf eine Liste gesetzt werden und die Identität nicht ermittelt werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Basis werden Fahrzeuge durch die Stadtpolizei blockiert und innert welcher Frist werden diese abgeschleppt? Wer legt diese Frist fest?
2. Sind auch Fahrzeuge mit Schweizer Immatrikulation von dieser Massnahme betroffen?
3. Auf welcher gesetzlichen Basis werden Fahrzeuge, bei welchem der Halter nicht ermittelt werden kann, durch die Stadtpolizei abgeschleppt?
4. Auf welcher gesetzlichen Basis wird eine Liste mit Fahrzeugen erstellt? Wer hat diese wann eingeführt und welche Stellen verwalten diese beziehungsweise haben Zugriff darauf?
5. Wie hoch ist der oben bezeichnete «gewisse Geldbetrag» und wer legt diesen fest?
6. Wie viel Fahrzeuge und welche Art davon befinden sich momentan auf dieser Liste?
7. Aus welchen Ländern kamen und/oder kommen diese Fahrzeuge? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung über die letzten fünf Jahre.
8. Welche Identifikationsmerkmale der Fahrzeuge werden auf besagter Liste eingetragen?
9. Über welchen Zeitraum kann sich ein Fahrzeug längstens auf dieser Liste befinden? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung unterteilt in Jahreszahlen.
10. Welche Beträge wurden durch diese Massnahme in den letzten fünf Jahren eingenommen? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung pro Jahr.
11. Wurde diese Praxis mit dem Datenschutz abgesprochen? Falls nein, weshalb nicht? Wir bitten den Datenschutz der Stadt Zürich um eine Stellungnahme bezüglich dieser Praxis.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Auf welcher gesetzlichen Basis werden Fahrzeuge durch die Stadtpolizei blockiert und innert welcher Frist werden diese abgeschleppt? Wer legt diese Frist fest?

Die gesetzliche Grundlage findet sich zunächst in Art. 10 Abs. 1 Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 314.1), wonach Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und die Busse



2/4

nicht sofort bezahlen, den Betrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten haben. Zudem bestimmt § 13 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1), dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden darf.

Das Abschleppen erfolgt nach einer angemessenen Frist (mindestens 1 Tag bzw. das 10-fache der zulässigen Parkzeit), in der Regel spätestens nach 10 Tagen nach Absprache mit dem zuständigen Kreischeff. Diese verhältnismässige Frist wurde durch die Stadtpolizei festgelegt.

Frage 2

Sind auch Fahrzeuge mit Schweizer Immatikulation von dieser Massnahme betroffen?

Auch Fahrzeuge mit Schweizer Immatikulation sind betroffen, jedoch nur, wenn sie der Stadtpolizei vom Betreibungsamt gestützt auf die Regelungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gemeldet werden. Diese Fahrzeuge werden auf die «Radschuhliste» gesetzt.

Frage 3

Auf welcher gesetzlichen Basis werden Fahrzeuge, bei welchem der Halter nicht ermittelt werden kann, durch die Stadtpolizei abgeschleppt?

Gemäss § 41 PolG darf die Polizei Fahrzeuge von einem Ort wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind (lit. a), öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden (lit. b) oder eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen (lit. c).

Frage 4

Auf welcher gesetzlichen Basis wird eine Liste mit Fahrzeugen erstellt? Wer hat diese wann eingeführt und welche Stellen verwalten diese beziehungsweise haben Zugriff darauf?

Bestimmte Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften werden mit Ordnungsbussen geahndet. Bezahlen Fahrzeuglenkende, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, die Busse nicht sofort, haben sie gemäss Ordnungsbussengesetz den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten (vgl. oben Antwort zu Frage 1). Kann bei einer Ordnungsbusse die Halter- oder Lenkerschaft eines Fahrzeugs mit ausländischem Kontrollschild nicht ermittelt werden und überschreitet der Bussenbetrag eine gewisse Höhe, wird das ausländische Kontrollschild auf die sogenannte «Radschuhliste» der Stadtpolizei gesetzt. Nicht ermittelt werden können Fahrzeughaltende oder -lenkende regelmässig dann, wenn die Rechtshilfe mit dem jeweiligen Herkunftsland ergebnislos bleibt. Kann die Stadtpolizei die Personalien der Halter- oder Lenkerschaft ausfindig machen, wird das betreffende Fahrzeug aus der «Radschuhliste» gelöscht (vgl. Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle der Stadt Zürich 2015, S. 10).



3/4

Die gesamte Bussenadministration wird von der Verkehrskontrollabteilung der Stadtpolizei mit der Applikation «Epsipol» geführt, wovon die «Radschuhliste» ein Teilsystem darstellt. Die in der «Radschuhliste» vorhandenen Daten werden täglich aus dem «Epsipol-System» (Quellsystem) extrahiert. Der «Radschuhliste» kommt die Funktion einer Geschäftskontrolle zu. Sie gibt Auskunft über die Zahlungsausstände von Fahrzeugen ohne bekannte Halterdaten und dient damit der Durchsetzung des OBG. Daher bildet das OBG selbst die gesetzliche Grundlage für die Führung der «Radschuhliste». Zudem ist die Polizei befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben (§ 52 Abs. 1 PolG).

Die «Radschuhliste» wurde über Jahrzehnte hinweg in analoger Form geführt. Die nunmehr als digitales System betriebene Liste ist allen Mitarbeitenden der Stadtpolizei zugänglich.

Frage 5

Wie hoch ist der oben bezeichnete «gewisse Geldbetrag» und wer legt diesen fest?

Die offenen Bussenbeträge müssen mindestens Fr. 251.– betragen. Somit werden Fahrzeuge auf die Liste gesetzt, wenn die Halterdaten nicht bekannt sind, eine Immatrikulation in einem Land besteht, mit dem die Schweiz kein Abkommen zum Austausch von Halterdaten kennt und ein offener Bussenbetrag von über Fr. 250.– vorliegt.

Der Betrag wurde durch die Stadtpolizei festgelegt. Mit der Mindesthöhe des Bussenbetrags von Fr. 251.– wird sichergestellt, dass mindestens zwei Bussen ausstehend sind.

Frage 6

Wie viel Fahrzeuge und welche Art davon befinden sich momentan auf dieser Liste?

Gemäss Stand vom 15. Juli 2024 befinden sich 1676 Fahrzeuge auf der Liste. Da – wie bereits erwähnt – lediglich das Nummernschild auf der Liste ersichtlich ist, kann keine Auskunft über die Art der Fahrzeuge gegeben werden.

Frage 7

Aus welchen Ländern kamen und/oder kommen diese Fahrzeuge? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung über die letzten fünf Jahre.

Eine Auflistung über die letzten fünf Jahre ist nicht möglich, da die Nummernschilder ein Jahr nach dem Übertretungsdatum aus dem System gelöscht werden. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um Fahrzeuge aus Ländern, mit denen ein Halterdatenaustausch nicht möglich ist oder die Stadtpolizei ungenügende Angaben erhalten hat. Auch wenn von einem Staat Rechts-hilfe gewährt wird, erhält die Stadtpolizei nicht immer die notwendigen bzw. aktuellen Halterdaten. Oft ist daher die Post nicht zustellbar, was den Bussenvollzug verhindert.

Auf der aktuellen «Radschuhliste» (Stand: 15 Juli 2024) finden sich Fahrzeuge aus den folgenden Ländern: Österreich, Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Belarus (Weissrussland), Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Finnland, Grossbritannien, Georgien, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Italien, Irland, Luxemburg, Litauen, Lettland, Monaco, Moldawien, Montenegro, Nor-



4/4

wegen, Niederlande, Nordmazedonien, Portugal, Polen, Kosovo, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika.

Frage 8

Welche Identifikationsmerkmale der Fahrzeuge werden auf besagter Liste eingetragen?

Lediglich das Nummernschild des Fahrzeugs wird erfasst.

Frage 9

Über welchen Zeitraum kann sich ein Fahrzeug längstens auf dieser Liste befinden? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung unterteilt in Jahreszahlen.

Ein Jahr nach dem Übertretungsdatum wird das Nummernschild im System und damit auch aus der «Radschuhliste» gelöscht.

Frage 10

Welche Beträge wurden durch diese Massnahme in den letzten fünf Jahren eingenommen? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung pro Jahr.

Jahr	Beträge in Fr.
2023	249 236
2022	240 766
2021	157 746
2020	110 524
2019	147 254

Frage 11

Wurde diese Praxis mit dem Datenschutz abgesprochen? Falls nein, weshalb nicht? Wir bitten den Datenschutz der Stadt Zürich um eine Stellungnahme bezüglich dieser Praxis.

Die Datenschutzstelle der Stadt Zürich hat die städtische «Radschuhliste» in ihren Tätigkeitsberichten 2015 und 2019 thematisiert. Dabei ging es grundsätzlich um die (aktuell nicht bestehende) Einbindung der Liste in die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV). Zudem stellte die Datenschutzstelle im Jahr 2017 fest, dass die «Radschuhliste» (Projekt Radschuhliste 2.0) alle datenschutzrechtlichen Vorgaben erfülle sowie eine rechtskonforme und verhältnismässige Umsetzung der «Radschuhlisten-Verwaltung» ermögliche. Die Datenschutzstelle verzichtet darauf, Stellungnahmen im Rahmen von Interpellationen und schriftlichen Anfragen abzugeben, weil sich diese an den Stadtrat richten und die Datenschutzstelle nicht Teil der Stadtverwaltung ist. Vielmehr ist sie unabhängig und nur administrativ der Verwaltung zugeordnet (vgl. Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4; Art. 13 ff. städtische Datenschutzverordnung, DSV, AS 236.100, insbesondere Art. 14 Abs. 2 DSV). Die Haltung oder eine Stellungnahme der Datenschutzstelle lässt sich über andere Wege einholen (Tätigkeitsbericht oder Einladung in die GPK usw.).

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter